

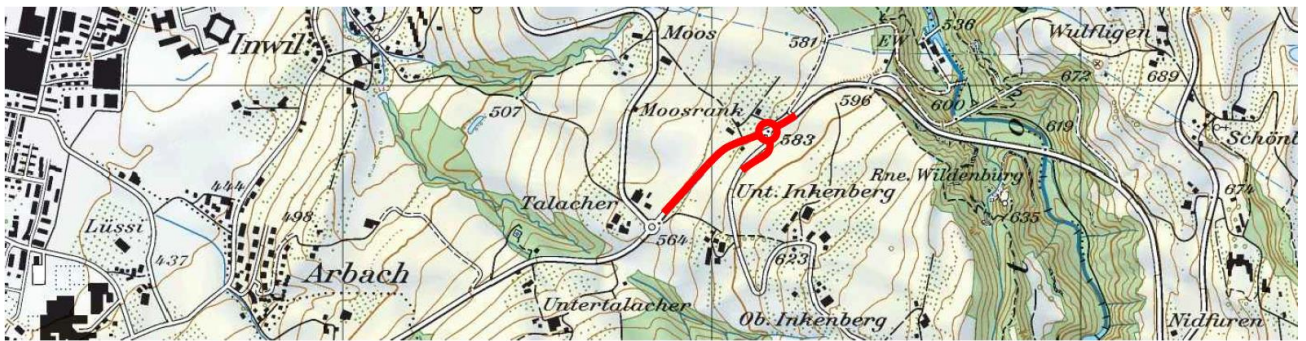
Gemeinde Baar

Kantonsstrasse 381

Talacher - Moosrank

Auflageprojekt

Planungsbericht



Der Kantonsingenieur:

Plan Nr. :
Datum : 30.09.2022
Rev. : 20.02.2023
Visum : rbi

Auftrag-Nr. : 20049-000
Planformat : A4

Planer : Gruner Berchtold Eicher AG, Chamerstrasse 170, CH-6300 Zug



Bauherr : Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Tel. 041 / 728 53 30

Kontrollblatt

Ansprechperson René Bieri
Tel. direkt +41 41 748 28 36
Email rene.bieri@gruner.ch

Änderungsgeschichte

Version	Änderung	Kürzel	Datum
1.0	Auflageprojekt - Vorabzug	rbi	30.09.2022
1.1	Auflageprojekt - Vorabzug überarbeitet	rbi	27.01.2023
1.2	Auflageprojekt	rbi	20.02.2023

Verteiler

Firma	Name	Anz. Expl.
Tiefbauamt des Kantons Zug, Strassenbau	Sebastian Heinrichs	1
Gruner Berchtold Eicher AG	René Bieri	1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Gegenstand der Planung	5
2 Sondernutzungspläne	5
2.1 Baulinien (befristet)	5
2.2 Strassenlinien	6
2.3 Rechte / Dienstbarkeiten	6
3 Umwelt	6
4 Ziele und Grundsätze der Raumplanung	6
5 Richtplan	7
6 Hinweis zum Verfahren	7
6.1 Zuständigkeit	7
6.2 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungen	7
7 Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung	7
7.1 Ablauf	7
7.2 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	7
8 Öffentliche Auflage	8
8.1 Ablauf	8
8.2 Ergebnis der kantonalen Auflage	8

Anhang

A -

Beilage

1 -

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1 Übersicht Projektperimeter (Quelle: GIS Kanton Zug)	4
Abbildung 2 Baulinien befristet	5
Abbildung 3 Strassenplan	6

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Kantonsstrasse 381 "Ägeristrasse" ist die Zubringerachse für das Ägerital und stellt grundlegende Verkehrsbeziehungen sicher. Der Strassenabschnitt auf der Kantonsstrasse 381 wird täglich von ca. 16'700 Fahrzeugen und die Kantonsstrasse S von ca. 2'200 Fahrzeugen befahren.

Damit auch künftig aus Richtung Allenwinden flüssig in die Ägeristrasse eingefahren werden kann, hat die Baudirektion des Kantons Zug im September 2014 entschieden, anstelle des T-Knotens einen neuen Kreisell zu realisieren. Der Entscheid für ein Kreisellbauwerk wurde auf Basis der Studie "Strassensanierung und Bau Radstrecke Nr. 58.2, verkehrstechnische Analyse Knoten Talacher und Moosrank" vom 09.04.2013 [08] und "VISSIM-Simulation Knoten Talacher und Knoten Moosrank" vom 25.08.2014 [09], gefällt. In der Simulation wurde das künftige Verkehrsaufkommen auf dem Teilstück zwischen Kreisell Talacher und der Lorzentobelbrücke untersucht. Der Zustand nach der Inbetriebnahme der neuen kantonalen Umfahrungsroute "Tangente Zug-Baar" wurde ebenfalls mitberücksichtigt.

Im Projektbereich befinden sich die Bushaltestellen "Talacher" und "Moosrank" welche als Bushaldebuchten ausgebildet sind. Die Bushaltestelle "Moosrank" soll, nach Abwägung der Kosten im Verhältnis zur Nutzung, gemäss Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Baar in beiden Fahrtrichtungen aufgehoben werden. Die Bushaltestelle "Talacher" befindet sich unmittelbar nach dem Kreisell Talacher und ist eine der wichtigsten Haltestellen, bzw. Drehscheibe für Busverbindungen vom und in das Ägerital. Die bestehenden Bushaltestellen entsprechen nicht mehr den aktuellen Normvorgaben und sind entsprechend anzupassen. Die vorhandene Infrastruktur (Warteunterstand, etc.) soll im Auftrag der Einwohnergemeinde Baar ersetzt, bzw. angepasst werden.

Der rund 500 m lange Streckenabschnitt vom Kreisell Talacher in Richtung Ägeri, sowie die ca. 150 m lange Anschlussstrecke in Richtung Allenwinden sind zudem sanierungsbedürftig. Belagsschäden zeigen sich durch Ausmagerungen, wilden Risse, offenen Nähten und vereinzelt sind örtliche Schwachstellen zu erkennen. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, zum Schutz der Umwelt sowie dem Werterhalt der Strassenanlage, ist der Streckenabschnitt umfassend instand zu setzen.

Im Zuge der Sanierung ist im Weiteren die Linienführung den gültigen Normen und Richtlinien anzupassen. Der Streckenabschnitt ist als kantonale Radstrecke ausgewiesen. Die Bedürfnisse des Radverkehrs sind zu eruieren und davon abhängig sind entsprechende Massnahme abzuleiten.

Um Synergien nutzen, Bauabläufe optimieren und die Bauzeit verkürzen zu können, werden die Projekte des Kreisell Moosrank und die Anpassung der Bushaltestellen Talacher in einem Projekt behandelt.

Der Projektperimeter kann der untenstehenden Abbildung entnommen werden:

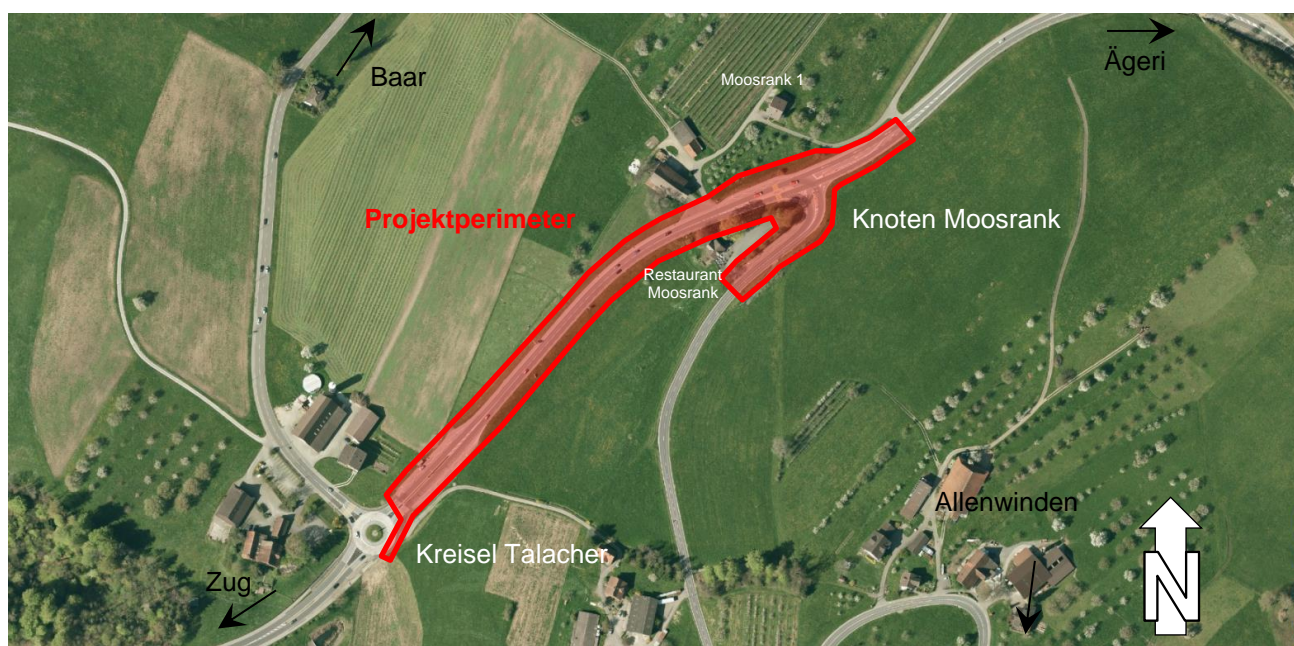


Abbildung 1 Übersicht Projektperimeter (Quelle: GIS Kanton Zug)

1.2 Gegenstand der Planung

Entlang der Kantonsstrasse 381 sind im Abschnitt Talacher – Moosrank keine bestehenden Baulinien vorhanden.

Aufgrund der übergeordneten Zweckbestimmung der Baulinien sind bei Anpassungen oder Neufestsetzungen jeweils zweckmässige, zusammenhängende Abschnitte zu betrachten.

Als zweckmässiger Überprüfungsperimeter für die vorliegende Überprüfung, Anpassung und Festsetzung der Baulinien wird der Bereich zwischen Kreisel Talacher und dem Knoten Moosrank festgelegt. Für die Neugestaltung der Linienführung sind entsprechende Anpassungsbereiche notwendig.

2 Sondernutzungspläne

Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes. Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten (§ 31 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]).

2.1 Baulinien (befristet)

Um den Raum für die Umsetzung des Strassenbauvorhabens freizuhalten, wird eine neue Baulinie (befristet) entlang der Ägeri- und Allenwindenstrasse festgelegt. Diese sichert den entsprechenden Strassenraum inkl. der nötigen Installationsfläche für den Baumeister.

Die neue Baulinie (befristet) bleibt so lange erhalten, wie sie für den Bau respektive die Baustelleninstallation benötigt wird. Nach der Fertigstellung wird die Baulinie nicht mehr benötigt und daher aufgehoben.

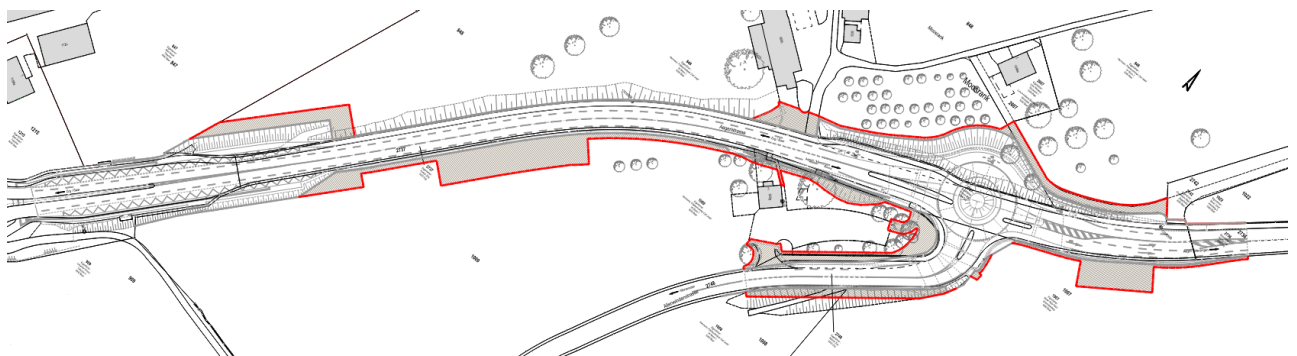


Abbildung 2 Baulinien befristet

2.2 Strassenlinien

Der Strassenplan mit den neuen Strassenlinien begrenzt den neuen Strassenraum inklusive des Banketts und überträgt die Nutzung. Die Strassenlinien werden nach der Bauvollendung beibehalten.

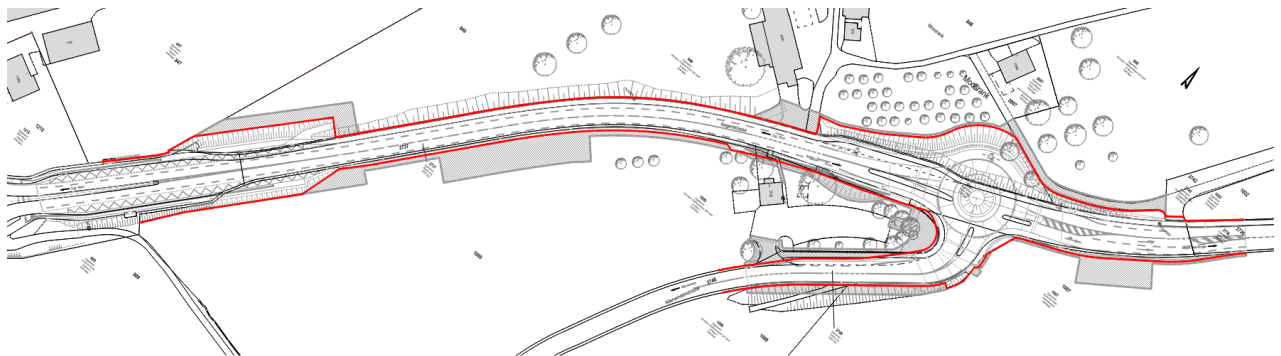


Abbildung 3 Strassenplan

2.3 Rechte / Dienstbarkeiten

Die Dienstbarkeiten bei den neuen Buswarteunterständen, werden durch die Einwohnergemeinde Baar vereinbart.

Allfällig zusätzlich notwendige Dienstbarkeiten werden vor Baubeginn durch den Kanton Zug mit entsprechenden Vereinbarungen geregelt.

3 Umwelt

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt können beim vorliegenden Projekt in allen Bereichen mit entsprechenden Massnahmen eingehalten werden. Eine detaillierte Auflistung der Massnahmen ist im Technischen Bericht in Kapitel 10 enthalten.

4 Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Für die Erstellung des neuen Kreisel Moosrank und der Bushaltestelle Talacher nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) wird die minimal notwendige Fläche beansprucht. Beim vorliegenden Projekt wird der Boden haushälterisch genutzt. Mit der Anpassung der Bushaltestelle wird dem Gleichstellungsgesetz Rechnung getragen. Nach Abwägung der Kosten im Verhältnis zur Nutzung und unter Berücksichtigung, dass in einer zumutbaren Nähe weitere Haltestellen vorhanden sind, sollen die Bushaltestellen "Moosrank", gemäss Antrag des Tiefbauamtes des Kantons Zug und Gemeinderatsbeschluss der Einwohnergemeinde Baar in beiden Fahrtrichtungen aufgehoben werden. Die entsprechenden Flächen sollen rückgebaut und begrünt werden.

Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft werden mit den Massnahmen aus Kapitel 10 geschützt.

5 Richtplan

Gemäss V 6.1 des Richtplantextes vom 27. Januar 2022 (BGS 711.31) wird das Angebot laufend dem Nachfragepotential angepasst. Der Kanton baut nach Rücksprache mit den Gemeinden das heutige Busnetz schrittweise zu einem leistungsfähigen öffentlichen Transportsystem aus. Dieses zeichnet sich durch eine hohe Qualität, Zuverlässigkeit, Reisegeschwindigkeit und Wirtschaftlichkeit aus. Der Kanton stimmt Betrieb und Infrastruktur aufeinander ab. Der Fahrzeugeinsatz richtet sich nach der Nachfrage, dem Kundenbedürfnis und dem Stand der Technik.

Gemäss V 9 des Richtplantextes vom 27. Januar 2022 (BGS 711.31) besteht an der Verbesserung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs ein kantonales Interesse und unterstützt Massnahmen zur weiteren Förderung des Velos.

6 Hinweis zum Verfahren

6.1 Zuständigkeit

Nach § 31 Abs. 2 PBG werden Sondernutzungspläne von demjenigen erlassen, der für die Verkehrsanlage zuständig ist. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten. Vorliegend ist die Bau- und Verkehrsverwaltung für die Verkehrsanlage zuständig. Sie erlässt demnach die Sondernutzungspläne.

6.2 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungen

Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein. Die Betroffenen sind, soweit möglich, direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend (§ 38 Abs. 1 PBG).

7 Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung

7.1 Ablauf

Die Unterlagen zum neuen Baulinienplan (befristet) und Strassenplan werden den kantonalen Genehmigungsinstanzen zur Vorprüfung eingereicht.

7.2 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung

offen (wird nach der kantonalen Vorprüfung ergänzt)

8 Öffentliche Auflage

8.1 Ablauf

Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat. (§ 38 Abs. 2 PBG).

8.2 Ergebnis der kantonalen Auflage

offen (wird nach der öffentlichen Auflage ergänzt).

Gruner Berchtold Eicher AG



René Bieri
Abteilungsleiter Planung Ingenieurtiefbau / Strassenbau